Besondere Vertragsbedingungen Positionen 10.2. – 10.12.

10.2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§4, Nr. 4 VOB/B)

10.2.1. Lager- und Arbeitsplätze: siehe Baustellenordnung. Etwa darüber hinaus erforderliche Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen, die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

10.2.2. Verkehrswege innerhalb des Baugeländes: direkte befestigte Zufahrt von der Dresdner Straße

10.2.3. Vorhandene Wasseranschlüsse: DN 20

10.2.4. Vorhandene Stromanschlüsse: 63 A

10.2.5. Auf der Baustelle gilt generelles Radio- und Rauchverbot!

10.2.6. Die Ausführungszeichnungen werden als Kopie und Dateisatz je einfach übergeben.

10.2.7. Nach § 4 Nr. 4 VOB/B trägt der Auftragnehmer die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler.
Hierzu wird folgendes vereinbart:
Die Abrechnung erfolgt nach durch einen an Erfahrungssätzen ausgerichteten Umschlagschlüssel.
Dieser beträgt für die auszuführende Bauleistung nachfolgend aufgeführte prozentuale Umlagesätze:

Fenster und Außentüren	0,2

10.2.8. Modalitäten zur Abrechnung: Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch Abzug von der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme der Schlussrechnung.

10.3. Sämtliche für die Ausführung der Bauaufgaben notwendigen Baustelleneinrichtungen sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren, soweit sie nicht gesondert im Leistungstext verzeichnet sind.

10.4. Sämtliche für die Ausführung in den Wintermonaten erforderlichen Winterbaumaßnahmen sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.
Hierbei hat jeder einzelne Auftragnehmer eigene Vorkehrungen zu treffen. Näheres siehe auch Technische Vorbemerkungen.

10.4.1. Die ausgeführten Leistungen sind gegen Witterungsschäden zu schützen (§ 5 VOB-B).

10.4.2. Der Stand der Bauleistungen ist zu Beginn und Ende der Winterbauzeit gemeinsam festzustellen.

10.4.3. Die Winterbauzeit beginnt am 15.12. und endet am 28.02. des folgenden Jahres.

10.4.4. Die Bauarbeiten sind bis zu folgenden Witterungsgrenzwerten fortzuführen:
Lufttemperatur gemessen: -10°C, Uhrzeit: 07.00 Uhr früh

Bodenfrosttiefe:	0,80 m
Neuschnee:	0,20 m
gesamte Schneehöhe:	1,00 m

10.4.5. Aufzeichnungen über den Betrieb der Winterbaustelle sind der Bauleitung täglich vorzulegen.

10.5. Die Baustellenordnung ist in allen Einzelheiten verbindlich zu beachten und einzuhalten, erforderliche Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

10.6. Mitbenutzung fremder Betriebseinrichtungen sind direkt mit den Fremdfirmen zu verhandeln und zu bezahlen.

10.7 Versicherung:

10.7.1 Eine Bauwesenversicherung, eine Gebäudehaftpflicht- und eine Gebäudeversicherung sind beim Bauherrn abgeschlossen.

10.7.2 Der Prämienanteil wird in Höhe von 0,2 % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

10.8. Für eine Firmenleiste auf dem Bauschild werden je Los 75,00 netto in Abzug gebracht.

10.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt, abweichend von der Gewährleistungsfrist gem. § 13 Nr. 4 VOB/B von 4 Jahren, folgendes: 5 Jahre Gewährleistung

10.9.1. Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abnahme verpflichtet, mit dem AG einen Vertrag über die Unterhaltspflege nach DIN 18919 aufgrund seines Angebotes abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages.

10.10. Ein verantwortlicher qualifizierter Fachbauleiter und ein verantwortlicher qualifizierter Vertreter sind einschl. ihrer Qualifikation bei der Angebotsabgabe mit zu benennen.

10.10.1. Von der Bauleitung werden zu festgesetzten wöchentlichen Terminen Baubesprechungen zur Koordination der verschiedenen Arbeitsabläufe einberufen. Der AN verpflichtet sich zur Teilnahme der Fachbauleiter am wöchentlichen Termin.

10.11. Dokumentationsunterlagen sind digital und in dreifacher Ausfertigung gebunden in Ringordner vollständig zur Schlussabnahme an den AG zu überreichen.
(sowie zutreffend: Inventarliste der geborgenen Gegenstände, Fachunternehmererklärung, Fachbauleitererklärung, Materialgütenachweise, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärung für die am Bau eingesetzten Materialien, Fotodokumentation vom Bauablauf des Gewerkes, Schweißnachweis, Bautagebücher, Revisionspläne)

10.12. Als Gerichtsstand wird Görlitz vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

- Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen -